OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652127/2/MS

Datum:
Linz, 25. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G E, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T G, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. April 2021, GZ: BHPEVerk-2021-160843/4-PT, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. April 2021, GZ: BHPEVerk-2021-160843/4-PT, wurde Herrn G E (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AV, AM, A, BV, B und F für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab der Rechtskraft des Bescheides, entzogen.

Begründend führt die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 20. Oktober 2019 um 16.59 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x, im Gemeindegebiet von Mauthausen, auf der L1422 bei Str.km. 2,371 gelenkt und habe dabei die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 94 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden war.
Hierfür sei er mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. März 2021, LVwG-603816/8/EW/CJ, mit 450 Euro bestraft worden.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 26. April 2021 eigenhändig zugestellt wurde, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz am 20. Mai 2021 verfasste und rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wurde, den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 22. April 2021 ersatzlos aufzuheben und der Beschwerde stattzugeben sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Begründend wurde ausgeführt, der Entzug sei nicht gerechtfertigt und rechtswidrig. Die Übertretung habe am 20.10.2019 um 16:59 Uhr im Gemeindegebiet von 4310 Mauthausen, auf der L1422 bei Str.km 2,371 stattgefunden.
Mit rechtskräftigen Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. März 2021, LVWG-603816/8/EW/CJ sei der Beschwerdeführer dafür mit € 450,00 bestraft worden.
Erst nach diesem Erkenntnis sei ein Führerscheinentzugsverfahren eingeleitet worden.
Der Entzug der Lenkberechtigung sei nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG nicht gerechtfertigt. Zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens sei mehr als ein Jahr verstrichen. Der Beschwerdeführer sei in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten (siehe Ra 2019/11/0169).

Mit Schreiben vom 22. Juni 2021 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte

unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Verhandlungsverzichts, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender, entscheidungsrelevanter Sachverhalt ergab:
Der Beschwerdeführer lenkte am 20. Oktober 2019 um 16.59 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x, im Gemeindegebiet von Mauthausen auf der L1422 bei Str.km. 2,371 und überschritt dort die auf Freilandstraßen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 94 km/h, wofür er mit rechtskräftigem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. März 2021, GZ: LVwG-603816/8/EW/CJ mit einer Geldstrafe in der Höhe von 450 Euro bestraft wurde.

Der belangten Behörde wurde die beschriebene Verwaltungsübertretung mit Anzeige der PI Mauthausen am 21. Oktober 2019, GZ: PAD/19/02066384/001/VStV, zur Kenntnis gebracht, worauf diese am selben Tag eine Strafverfügung mit der GZ: BHPE/919110005915/19 gegen den Beschwerdeführer erließ.

Am 19. Dezember 2019 erfolgte im Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer die Einvernahme der Zeugen Insp. P P und RI ML.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 15. Mai 2020, GZ: BHPE/919110005915/19 wurde der Beschwerdeführer wegen der Übertretung der Straßenverkehrsordnung mit Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) bestraft.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. März 2021, GZ: LVwG-603816/8/EW/CJ, wurde der auf die Strafhöhe eingeschränkten Beschwerde stattgegeben und die Geld- und Freiheitsstrafe herabgesetzt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 30. März 2021, GZ: BHPEVerk-2021-160843/3-PT wurde der Beschwerdeführer vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt und ihm Gelegenheit gegeben hierzu eine Stellungnahme abzugeben, womit das Entziehungsverfahren gegen den Beschwerdeführer eingeleitet wurde. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 2. April 2021 eigenhändig zugestellt und erging in der Folge der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid.

Dass der Beschwerdeführer am 20. Oktober 2019 eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG gesetzt hat, ergibt sich aus der Anzeige vom 21. Oktober 2019, der Strafverfügung und insbesondere aus dem im Akt einliegenden Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

Dass die Einleitung des Entziehungsverfahrens mit Schreiben der belangten Behörde vom 30. März 2021 erfolgte, ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt und insbesondere auch aufgrund der Tatsache, dass die zuvor von der belangten Behörde gesetzten Ermittlungsschritte, Einvernahme der Zeugen, aufgrund der auf den Niederschriften angeführten Aktenzahlen ausschließlich dem Strafverfahren zuzuordnen waren.

Dass der Beschwerdeführer seit 20. Oktober 2019 im Verkehr nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten ist, wird aus dem Umstand geschlossen, dass für ein derartiges Verhalten aus dem vorgelegten Verfahrensakt kein Hinweis gewonnen werden kann.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid aufzuheben war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 26 Abs. 3 Z. 3 FSG hat die Entziehungsdauer im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – wenn die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h überschritten worden ist, drei Monate zu betragen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit

im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes rechtfertigt ein Delikt im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG dann nicht mehr die Entziehung der Lenkberechtigung der betreffenden Person, wenn zwischen der Tat und der Einleitung des Entziehungsverfahrens mehr als ein Jahr verstrichen ist und die betreffende Person in dieser Zeit im Verkehr nicht nachteilig in Erscheinung getreten ist (VwGH 11.7.2000, 98/11/0303).

Die vom Beschwerdeführer am 20. Oktober 2019 gesetzte Verwaltungsübertretung (Überschreitung der auf Freilandstraßen zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 94 km/h) stellt zweifelsfrei eine bestimmte Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG dar.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass nach Übermittlung der Anzeige an die belangte Behörde zwar unmittelbar ein Strafverfahren eingeleitet und durchgeführt wurde. Die Einleitung des Entziehungsverfahrens erfolgte jedoch erst mit Schreiben der belangten Behörde am 30. März 2021 und somit mehr als ein Jahr nach jener Tat, mit der die bestimmte Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z. 4 FSG verwirklicht wurde.
Die im Strafverfahren durchgeführte Zeugeneinvernahme kann mangels Bezug auf das Entzugsverfahren (in den Niederschriften wurde lediglich die Geschäftszahl des Strafverfahren angeführt) nicht als Einleitung des Verfahrens gewertet werden.

Dem vorgelegten Verfahrensakt der belangten Behörde konnte nicht entnommen werden, dass der Beschwerdeführer seit der Verwaltungsübertretung vom 20. Oktober 2019 nachteilig im Verkehr in Erscheinung getreten ist, sodass im Lichte der oben angeführten Judikatur die Entziehung der Lenkberechtigung nicht mehr gerechtfertigt ist.

Aus diesem Grund war der Beschwerde stattzugeben und der bekämpfte Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß